

Bekanntmachung der Stadt Ulm über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG:

Die BGA Rohmer GbR, Kirchberger Str. 4, 89079 Ulm-Göggingen, hat bei der Stadt Ulm einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche (Neu-)Genehmigung für die bereits bestehende Biogasanlage einschließlich geplanten Erweiterungen, auf dem Betriebsgrundstück Kirchberger Str. 80, 89079 Ulm-Göggingen, Flurstücke 332 und 333, Gemarkung Göggingen, gestellt.

Durch den Zubau von zwei weiteren Verbrennungsmotoranlagen (mit je 587 kW Feuerungswärmeleistung) wird die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von 669 Kilowatt auf insgesamt 1,84 Megawatt erweitert. Die Produktionskapazität von 1,045 Millionen Normkubikmeter je Jahr Rohgas wird nicht verändert.

Für dieses Vorhaben, das nach Nummer 1.2.2.2 (V) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG genehmigungsbedürftig ist, war eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ulm, 23.03.2017
Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 23.03.2017